



Anforderungen an Anzeigen zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Aufbereitungsanlagen oder ihres Betriebs für die öffentliche Trinkwasserversorgung

Anzeigen nach § 41 LWG NRW (ehemals § 49 LWG NRW)
(Stand: 04/2018)

- 1. Anschreiben mit Nennung des Anzeigegenstandes**

- 2. Erläuterungsbericht mit**
 - a. Beschreibung der Maßnahme
 - b. Begründung der Maßnahme
 - c. Beschreibung der bau- und anlagentechnischen Errichtungen bzw. Änderungen
 - d. Beschreibung des verwendeten Anlagentypus (ggf. Herstellerangaben)
 - e. Beschreibung der Verfahrensweise
 - f. Beschreibung der Eingliederung in den Verfahrensablauf/ Betriebsablauf insgesamt
 - g. Erläuterung hinsichtlich Art, Menge und Lagerung der verwendeten Einsatzstoffe (z.B. Flockungsmittel, Aktivkohle, Filtermedium), Chemikalien (z.B. Säuren/ Laugen, Chlor), Hilfsmittel (z.B. Flockungshilfsmittel) im Aufbereitungsprozess
 - h. ggf. Erläuterung hinsichtlich des zusätzlich benötigten Wasserbedarfs (z.B. für Spül-/Reinigungszwecken), bzw. des Energiebedarfes insgesamt
 - i. ggf. Erläuterung der geplanten Abwasserbehandlung/-beseitigung

- 3. Karten/ Lagepläne**
 - a. Übersichtslageplan Maßstab 1:5.000
 - b. Übersichtskarte Maßstab 1:25.000
 - c. Lageplan Bautechnik Maßstab 1:150
 - d. Lagepläne Brunnen bzw. Pläne Entnahmebauwerke Maßstab 1:250

4. **Zeichnerische Darstellung des gesamten Wasserwerkes**
durch Grundrisse und Schnittzeichnungen Maßstab 1:50
5. **Zeichnerische Darstellung der Bautechnik**
durch Grundrisse, Ansichten und Schnittzeichnungen Maßstab 1:50
6. **Zeichnerische Darstellung der Anlagentechnik**
durch Grundrisse und Schnittzeichnungen Maßstab 1:50
7. **Zeichnerische Darstellung der Brunnen und
Abschlussbauwerke bzw. Entnahmeeinrichtungen**
durch Schnittzeichnungen Maßstab 1:50
8. **Blockschemata der (geänderten) Anlage**
9. **Verfahrensfließbilder der (geänderten) Verfahrensschritte**
10. **Grafische Darstellung von Analysedaten**
11. **Ggf. Vorlage der Ergebnisse eines Probetriebes im halbtechnischen
Maßstab**
12. **Bestätigung, dass die Anlage den Regeln der Technik entspricht
(§ 50 Abs. 4 WHG)**
13. **Bestätigung, dass die in der Aufbereitungsanlage eingesetzten Stoffe der
Liste der zugelassenen Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsmittel ge-
mäß § 11 der TVO entsprechen**
14. **Die Anzeige ist vom Bauherrn zu unterzeichnen.**

Die Zeichnungen sind jeweils für den Bestand und den geplanten Zustand (nach Errichtung einer neuen oder wesentlichen Änderung einer bestehenden Aufbereitungsanlage) darzustellen. Dies gilt ebenso für die Blockschemata und Verfahrensfließbilder.